

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf¹

Vom 24. November/6. Dezember 2007

(KABl. 2008 S. 116)

Präambel

1Die Evangelische Kirchengemeinde Warendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Freckenhorst bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Warendorf.

2Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)² die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) 1Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. 2Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. 3Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) 1Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO² (§ 2 dieser Satzung). 2Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO² einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) 1Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk Warendorf;
- b) Gemeindebezirk Westkirchen-Ostenfelde-Beelen;
- c) Gemeindebezirk Freckenhorst-Hoetmar;
- d) Gemeindebezirk Everswinkel-Alverskirchen-Müssingen.

2Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

¹ Redaktioneller Hinweis: Dies Satzung wurde durch die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf vom 28. Januar 2021 (KABl. 2021 I Nr. 39 S. 79) mit Wirkung vom 1. Mai 2021 aufgehoben.

² Nr. 1

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) ¹Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. ²Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. ³Darüber hinaus beruft das Presbyterium für jeden Bezirksausschuss insgesamt bis zu sechs im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁴Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(7) ¹Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für die Presbyterien.

¹ Nr. 1

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

